

1. Verwaltung

Abteilung 901:

Justizverwaltungssachen, Gerichtszahlstelle, Gerichtsvollzieherangelegenheiten

Aufsichtführende Richterin:	Frau DirAG Spohler
Ständige Vertreterin:	Frau RiAG Sohns-Dorff
weitere Vertreter:	RiAG Lux RiAG Buchholz RiAG Schulze
Geschäftsleiter:	JR Scharf
Vertreterin:	Frau JAF Lampe
Fachgebietsleitung Rechtspflege:	Frau JARin Heide
Vertreterin:	Frau JAF Bohnsack
Fachgebietsleitung Verwaltung:	JA Käding
Vertreterin:	Frau JARin Heide

2. Vollstreckungssachen

- Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungssachen, Verteilungsverfahren nach § 119 Baugesetzbuch

Abteilung 902

Vorsitz:	RiAG Sankol
Vertreter:	RiAG Buchholz

- **Zwangsvollstreckungssachen**

Alle dem Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) übertragenen gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung, Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen nach bürgerlichem Recht, zusätzlich Verfahren nach §§ 284 Abs. 7 und 8, 334 AO, Entscheidungen nach §§ 5 Abs. 2 und 3, 7 GVKostG, Verfahren nach § 13 JVerwKO.

Abteilung 903/904/905

904 a

Vorsitz: RiAG Dr. Heßeler Endziffern 01-20
Vertr.: Frau RiAG Snoek

904 b

Vorsitz: Frau RiAG Schimanski Endziffern 21-40
1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Keudel
2. Vertr.: Frau RiAG Snoek

904 c

Vorsitz: Frau RiAG Snoek Endziffern 41-60
EZ 41-50
1. Vertr.: Frau RiAG Schimanski
2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Keudel

EZ 51-60

1. Vertr.: Frau RiAG Dr. Keudel
2. Vertr.: Frau RiAG Schimanski

904 d

Vorsitz: Frau RiAG Snoek Endziffern 61-80
1. Vertr.: RiAG Dr. Heßeler
2. Vertr.: Frau RiAG Dr. Keudel
3. Vertr.: Frau RiAG Schimanski

904 e

Vorsitz: Frau RiAG Dr. Keudel Endziffern 81-00
1. Vertr.: Frau RiAG Schimanski
2. Vertr.: Frau RiAG Snoek

Die weitere Vertretung erfolgt jeweils durch den in der Reihenfolge nachstehend genannten Vorsitzenden, wobei auf den letzten der an erster Stelle stehende folgt.

3. Zivilsachen und FG-Verfahren

a. Zivilsachen

Zivilsachen, gerichtliche Handlungen nach § 1050 ZPO. Die Niederlegungen von Anwaltsvergleichen werden gem. § 796a Abs. 1 ZPO ohne Anrechnung der Abt. 916 zugewiesen.

Abteilungen 910 bis 927

Abt. 910	Vorsitz: 2.Vertr.:	Frau RiLG Bassen Frau RiAG Dr. Keudel
Abt. 911	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr. Heßeler RiAG Sankol
Abt. 912	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Lechner Ri Dr. Schumann
Abt. 913	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Lechner Ri Dr. Schumann
Abt. 914	Vorsitz: Vertr.:	Frau Ri Dr. Krol Frau RiAG Boll
Abt. 915	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Boll Frau RiAG Schwersmann
Abt. 916	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Boll Frau RiAG Schwersmann

Abt. 917	Vorsitz: Vertr.:	Frau DirAG Spohler RiAG Buchholz
Abt. 918	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Schwersmann Frau RiAG Boll
Abt. 919	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Robrecht Frau RiAG Dr. Kappet
Abt. 920	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Buchholz Frau DirAG Spohler
Abt. 921	Vorsitz: Vertr.: EZ 1-5 Vertr.: EZ 6-0	Frau RiAG Dr. Keudel Frau RiAG Dr. Lödning Frau RiLG Bassen
Abt. 922	Vorsitz:	geschlossen
Abt. 923	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Lödning Frau RiAG Dr. Keudel
Abt. 924	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kappet Frau RiAG Robrecht
Abt. 925	Vorsitz: Vertr.:	Ri Dr. Schumann RiAG Lechner
Abt. 926	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Sankol RiAG Dr. Heßeler
Abt. 927	Vorsitz:	geschlossen

Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie Verfahren der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Dritte und Verfahren nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO

Abt.980	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Sankol RiAG Dr. Heßeler
Abt. 980 a	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Sankol RiAG Dr. Heßeler
Abt. 980 b	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Sankol RiAG Dr. Heßeler
Abt. 980 c	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Sankol RiAG Dr. Heßeler

b. FG-Verfahren

Todeserklärungen, Verschollenheitssachen, Aufgebotsverfahren, Bewilligungen öffentlicher Zustellungen von Willenserklärungen außerhalb laufender Verfahren, und sonstige Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht gem. § 340 FamFG dem Betreuungsgericht zugewiesen sind.

Abt. 929

Vorsitz: RiAG Buchholz
Vertr.: RiAG Sankol

4. Jugendgericht

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abteilungen 930 bis 934

Abt. 930	Vorsitz: RiAG Dr. Völtzer Vertr.: Frau RiAG Fischer	Für folgende Postleitzahlen innerhalb des Gerichtsbezirks PLZ 22113, 22115, 22117, 22297, 22299, 20537
Abt. 931	Vorsitz: RiAG Dr. Völtzer Vertr.: Frau RiAG Fischer	Bestand der PLZ 20537 bis 31.8.2021
Abt. 932	Vorsitz: Frau RiAG Fischer Vertr.: RiAG Dr. Völtzer	PLZ 22111, 22081, 22083, 22085
Abt. 933	Vorsitz: Frau RiAG Dr. Jaeger Vertr.: RiAG Lux	PLZ 20095, 20097, 20099, 20539, 22087, 22089, 22301, 22303, 22305
Abt. 934	Vorsitz: RiAG Schulze Vertr.: RiAG Haupt	PLZ 22119, 20535

5. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

Abteilungen 940 bis 954

Abt. 940	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Fischer RiAG Dr. Völtzer
Abt. 941	Vorsitz: Vertr.:	Ri Rashidi-Mojdehi N.N.
Abt. 942	Vorsitz: Vertr.:	Ri Thies RiAG Schulz
Abt. 943	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dammann Frau RiAG Asghari
Abt. 944	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Bigard Frau Ri Dr. Krol
Abt. 945	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Groh Frau RiAG Kovats
Abt. 946	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Dr. Jaeger RiAG Lux
Abt. 947	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Asghari Frau RiAG Dammann
Abt. 948	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Lux Ri Rashidi-Mojdehi
Abt. 949	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Kovats Frau RiAG Dr. Groh

Abt. 950	Vorsitz:	Frau Ri Dr. Krol
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Bigard
Abt. 951	Vorsitz:	RiAG Schulz
	Vertr.:	Ri Thies
Abt. 952	Vorsitz:	RiAG Schulze
	Vertr.:	RiAG Haupt
Abt. 953	Vorsitz:	RiAG Haupt
	Vertr.:	RiAG Schulze
Abt. 954	Vorsitz:	RiAG Lux
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Jaeger

6. Grundbuchamt

Grundbuchsachen, Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Abt. 960	Vorsitz:	RiAG Buchholz	<u>Gemarkungen</u>
	Vertr.:	RiAG Sankol	Horn Geest, St.Georg-Süd, Schiffbek, Winterhude
Abt. 961	Vorsitz:	RiAG Buchholz	<u>Gemarkungen</u>
	Vertr.:	RiAG Sankol	Uhlenhorst, Hohenfelde Steinbek, Borgfelde, Hamm Marsch, Öjendorf, St.Georg- Nord, Billbrook, Hamm Geest, Horn Marsch

7. Nachlassgericht

Testaments- und Nachlasssachen

Bestandsverfahren

Abt. 970

Vorsitz: EZ 1 bis 5
Vertr.:

Frau RiAG Dr. Keudel
Frau RiAG Dr. Lödding

Vorsitz: EZ 6 bis 0
Vertr.:

Frau RiAG Dr. Lödding
Frau RiAG Dr. Keudel

Diese Endziffernzuständigkeit gilt für die Bestandsverfahren, die vor dem 22.2.2024 bereits in der Nachlassabteilung anhängig gewesen sind. Für die Zuständigkeit maßgeblich ist die Endziffer des VI-Verfahrens. Etwaige IV-Verfahren, die zu demselben Erblasser anhängig sind, sind – unabhängig von ihrer eigenen Endziffer – von der Richterin zu bearbeiten, die für das VI-Verfahren endziffernmäßig zuständig ist.

Verteilung der richterlichen Neueingänge

Seit dem 22.2.2024 werden neue richterliche Nachlassverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle den **beiden Vorsitzenden abwechselnd** zugeteilt. Die Nachlassgeschäftsstellen führen hierzu eine Liste, in der die Verfahren, der Zeitpunkt des Eingangs als Richtersache und die richterliche Zuständigkeit eingetragen werden.

Die erste neue Richtersache erhält Frau Dr. Keudel.

8. Familiengericht

Familiengericht – einschließlich aller Schuldnerschutzsachen, die die eheliche Wohnung betreffen, und Rechtshilfe mit Ausnahme aller Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des GVG.

Abteilungen 981 bis 988 (Familiensachen ohne Adoptionsverfahren)

Abt. 981	Vorsitz:	Frau RiAG Wagner
	Vertr.:	Frau RiAG Vredenburg
Abt. 982	Vorsitz:	Frau RiAG Sohns-Dorff
	Vertr.:	Frau RiAG Schimanski
Abt. 983	Vorsitz:	Frau RiAG Jäger
	Vertr.:	RiAG Zehrer
Abt. 983 a	Vorsitz:	RiAG Zehrer
	Vertr.:	Frau RiAG Jäger
Abt. 984	Vorsitz:	Frau RiAG Vredenburg
	Vertr.:	Frau RiAG Wagner

Abt. 985	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Zehrer Frau RiAG Jäger
Abt. 985 a	Vorsitz: Vertr.:	Frau Ri Dr. Volkert Frau RiAG Snoek
Abt. 986	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiLG Thimme RiAG Dr. Gies
Abt. 986 a	Vorsitz: Vertr.:	RiAG Dr. Gies Frau RiLG Thimme
Abt. 987	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Snoek Frau Ri Dr. Volkert
Abt. 987 a	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Jäger RiAG Zehrer
Abt. 988	Vorsitz: Vertr.:	Frau RiAG Schimanski Frau RiAG Sohns-Dorff

Abteilung 989 (Adoptionsverfahren)

Vorsitz: Frau RiAG Sohns-Dorff
Vertr.: Frau RiAG Schimanski

Bei jeder Endziffernvertretung betrifft die Verteilung ausschließlich die jeweils führenden Verfahren eines Familienverbundes. Die übrigen, damit in Sachzusammenhang stehenden Verfahren (d.h. alle Verfahren, die eine Familie betreffen) werden – unabhängig von ihrer eigenen Endziffer – von der/dem Vorsitzenden bearbeitet, die/der nach dieser Endziffernverteilung für das führende Verfahren zuständig ist.

Definition des „führenden Verfahrens“:

1. Gibt es ein Scheidungsverfahren, führt dieses.
2. Gibt es kein Scheidungsverfahren (mehr), führt die älteste laufende Hauptsache.
3. Gibt es keine Hauptsache, führt das älteste laufende e.A.-Verfahren.

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 981 bis 988 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung nicht vorliegt.

Gleiches gilt für die Vertretung innerhalb des Gerichts bei Eilsachen.

Um eine richterliche Bearbeitung eilbedürftiger Sachen werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sicherzustellen, wird täglich ein Eilrichter im Familiengericht eingesetzt.

Dessen Zuständigkeit tritt ein, wenn der Vorsitzende der zuständigen Abteilung und dessen Vertreter nicht erreichbar sind. Die Person des jeweils zuständigen Eilrichters wird durch gesonderten Beschluss des Präsidiums bestimmt.

9. Betreuungsgericht: **Abteilungen 994 bis 999**

Abt. 994 (100 %)	Vorsitz: RiAG Spenke Vertr.EZ 0-4: RiAG Dr. Gies Vertr.EZ 5-9: Frau RiLG Bassen
Abt. 995 (65 %)	Vorsitz: RiAG Buchholz Vertr.: Frau RiAG Altstädt
Abt. 995 a (40 %)	Vorsitz: Frau RiAG Robrecht Vertr.: Frau RiAG Dr. Kappet
Abt. 996 (50 %)	Vorsitz: RiAG Dr. Gies Vertr.: RiAG Spenke
Abt. 996 a (10 %)	Vorsitz: RiAG Buchholz

	Vertr.:	Frau RiAG Altstädt
Abt. 997 (80 %)	Vorsitz:	Frau RiAG Altstädt
	Vertr.:	RiAG Buchholz
Abt. 997 a (30 %)	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Kappet
	Vertr.:	Frau RiAG Robrecht
Abt. 998 (30 %)	Vorsitz:	Frau RiAG Boll
	Vertr.:	N.N.
Abt. 998 a (50 %)	Vorsitz:	Frau RiLG Bassen
	Vertr.:	RiAG Spenke
Abt. 999 (30 %)	Vorsitz:	<u>Endziffer 1 bis 5:</u>
		RiAG Dr. Gies
	Vertr.:	Frau RiAG Boll
	Vorsitz:	<u>Endziffer 6 bis 0:</u>
		Frau RiAG Sohns-Dorff
	Vertr.:	Frau RiAG Boll

Für die Altverfahren gilt folgende Zuständigkeitsregelung:
Abteilungen 990 bis 993

Abt. 990	Vorsitz:	<u>Endziffer 0 bis 3:</u>
		Frau RiAG Robrecht
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kappet
	Vorsitz:	<u>Endziffer 4:</u>
		Frau RiAG Boll
	Vertr.:	N.N.
	Vorsitz:	<u>Endziffer 5:</u>
		RiAG Dr. Gies
	Vertr.:	Frau RiAG Boll
	Vorsitz:	<u>Endziffer 6 und 7:</u>
		Frau RiAG Sohns-Dorff

Vertr.: Frau RiAG Boll

Vorsitz: Endziffer 8 und 9:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Abt. 991

Vorsitz Endziffer 0:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Vorsitz: Endziffer 1 bis 9:

RiAG Spenke

Vertr.EZ 1-5: RiAG Dr. Gies

Vertr.EZ 6-9: Frau RiLG Bassen

Abt. 992

Vorsitz: Endziffer 0:

Frau RiAG Altstädt

Vertr.: RiAG Buchholz

Vorsitz: Endziffer 1 bis 4:

Frau RiAG Altstädt

Vertr.: RiAG Buchholz

Vorsitz: Endziffer 5 bis 6:

RiAG Buchholz

Vertr.: Frau RiAG Altstädt

Vorsitz: Endziffer 7:

RiAG Dr. Gies

Vertr.: RiAG Spenke

Vorsitz Endziffer 8:

Frau RiAG Dr. Kappet

Vertr.: Frau RiAG Robrecht

Vorsitz Endziffer 9:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Abt. 993

Vorsitz: Endziffer 0:

Frau RiLG Bassen

Vertr.: RiAG Spenke

Vorsitz Endziffer 1:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Vorsitz: Endziffer 2:

Frau RiLG Bassen

Vertr.: RiAG Spenke

Vorsitz: Endziffer 3:

Frau RiAG Altstädt

Vertr.: RiAG Buchholz

Vorsitz Endziffer 4:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Vorsitz Endziffer 5:

RiAG Dr. Gies

Vertr.: RiAG Spenke

Vorsitz Endziffer 6:

Frau RiAG Boll

Vertr.: N.N.

Vorsitz: Endziffer 7 bis 9:

RiAG Buchholz

Vertr.: Frau RiAG Altstädt

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 990 bis 999 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung nicht vorliegt.

Gleiches gilt für die Vertretung innerhalb des Gerichts bei Eilsachen.

Zuständigkeit für Anträge auf Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Alle neu eingehenden Anträge auf Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Abteilung 999 a eingetragen.

Abt. 999 a

Vorsitz:

Endziffer 1

RiAG Buchholz

Endziffer 2

Frau RiAG Robrecht

Endziffer 3

Frau RiAG Schwersmann

Vertr.:

ab 11.8.2025 RiAG Dr. Gies

ab 1.10.2025 Frau RiAG Sohns-Dorff

Endziffer 4

Frau RiAG Altstädt

Endziffer 5

RiAG Dr. Gies

Endziffer 6

Frau RiAG Dr. Kappet

Endziffer 7

Frau RiAG Boll

Endziffer 8

Frau RiLG Bassen

Endziffern 9, 0

RiAG Spenke

Die Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden erfolgt durch seinen für die allgemeinen Betreuungssachen zuständigen Vertreter.

10. Verteilung der Sachen:

a. Allgemeine Grundsätze

Neu eingehende Sachen werden in der Reihenfolge des Eingangs auf die Abteilungen verteilt, soweit in den folgenden Bestimmungen aa. bis ee. und für die einzelnen Verfahrensbereiche (s.u. b. bis e.) keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

aa. Die in der Poststelle elektronisch neu eingehenden Sachen, einschließlich der elektronischen Abgaben aus den Mahngerichten, werden - nach den verschiedenen Verfahrensbereichen getrennt - in der Reihenfolge der im Prüfver-

merk hinterlegten Zeit erfasst und von der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter b. bis e. auf die Abteilungen des jeweiligen Verfahrensbereiches verteilt.

Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets aufsteigend nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen. Maßgebend ist insoweit der Name der beklagten Partei oder des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich der Antrag richtet, in Strafsachen der Name des Beschuldigten oder Angeklagten, in Betreuungssachen der Name des Betroffenen. Sind mehrere Personen beteiligt, entscheidet der im Alphabet vorangehende Name.

Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstellen aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangen, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächst bereiteter Stelle einsortiert.

bb. Sachen, die in nicht elektronischer Form neu bei Gericht eingehen, einschließlich Abgaben aus dem Mahngericht in Papierform, werden - nach den verschiedenen Verfahrensbereichen getrennt - in der Reihenfolge des Eingangs sortiert. Entscheidend für die Reihenfolge ist der Poststempel der Annahmestelle bzw. bei Abgabe in einer Geschäftsstelle der dortige Eingangsstempel.

Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung in der Reihenfolge des Alphabets aufsteigend nach dem Namen, sodann nach dem Vornamen. Maßgebend ist insoweit der Name der beklagten Partei oder des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich der Antrag richtet, in Strafsachen der Name des Beschuldigten oder Angeklagten, in Betreuungssachen der Name des Betroffenen. Sind mehrere Personen beteiligt, entscheidet der im Alphabet vorangehende Name.

In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der bis 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

cc. Eilsachen

Selbständige dringende Anträge sowie neue Vorgänge, die mit einem Eilantrag verbunden sind, werden umgehend zugeteilt, indem sie jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt werden.

Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

Als Eilsachen zu behandeln sind im Familiengericht insbesondere einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrestanträge.

Als Eilsachen zu behandeln sind im Zivilverfahren insbesondere Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie Arrestanträge.

dd. Neue Vorgänge, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfe-Verfahren vorausgegangen ist oder die bereits am Amtsgericht St. Georg anhängig gewesen sind, erhalten keine neue Geschäftsnummer.

ee. Abgaben innerhalb des Gerichts (z.B. wegen Verbindungen, fehlerhafter Zuteilungen etc.) sowie Übernahmen von anderen Gerichten werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet, der abgebenden Abteilung wird in den forumSTAR-Bereichen die nächste nach der Abgabe neu einzutragende Sache, in allen übrigen Bereichen im nächsten Durchgang eine weitere Sache zugeteilt. Ordnet das Gericht eine Verfahrenstrennung an, so wird der abgetrennte Teil nicht neu zugeteilt und es bleibt bei der bisherigen Zuständigkeit, ggfs. ohne Anrechnung auf den Turnus.

b. Turnus im Zivilverfahren

In Zivilsachen erhalten jeweils nacheinander:

Abt. 910	3 Sachen
Abt. 911	9 Sachen
Abt. 912	5 Sachen
Abt. 913	5 Sachen
Abt. 914	2 Sachen
Abt. 915	3 Sachen
Abt. 916	4 Sachen
Abt. 917	keine Zuteilungen
Abt. 918	5 Sachen
Abt. 919	6 Sachen
Abt. 920	keine Zuteilungen
Abt. 921	5 Sachen
Abt. 922	keine Zuteilungen
Abt. 923	3 Sachen
Abt. 924	7 Sachen
Abt. 925	10 Sachen
Abt. 926	6 Sachen
Abt. 927	keine Zuteilungen.

Für Schuldnerschutzanträge in Räumungssachen, Klagen aufgrund des § 767 ZPO, Klagen mit dem in § 34 ZPO bezeichneten Gegenstand sowie Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, die den entsprechenden Verfahren vorausgehen, ist unter Anrechnung auf den Turnus die (ursprüngliche) Prozessabteilung zuständig.

Mehrere Sachen aus demselben Verkehrsunfall gelangen ebenfalls unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung, bei der die erste Sache anhängig geworden ist. Dies gilt nur dann, wenn die neue Sache eingegangen ist, bevor in der ersten Sache der Schluss der mündlichen Verhandlung oder im Falle des schriftlichen Verfahrens der diesem Termin entsprechende Zeitpunkt eingetreten ist.

Für die Entscheidung über eine Verbindung nach § 147 ZPO ist die Abteilung zuständig, bei der die ältere Sache anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen gelten die obigen Bestimmungen in Ziffer 10. a. aa., bb. entsprechend.

Sind in vorangegangenen Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Anspruchsgegner in Anspruch genommen worden und erfolgt eine Abgabe aus dem Mahnverfahren an das Streitgericht nicht zeitgleich für alle Anspruchsgegner, so ist für die zeitlich nachfolgend abgegebenen Streitverfahren die Abteilung zuständig, an welche die zeitlich erste Abgabe erfolgt ist.

Gleiches gilt, wenn in einem Mahnverfahren gegen denselben Anspruchsgegner aufgrund verschiedener Rechtsbehelfe (Teilwiderspruch/Einspruch) die Abgabe an das Streitgericht nicht zeitgleich bezüglich sämtlicher Teile des Streitgegenstandes erfolgt.

In Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegen Dritte und nach § 7 Abs. 3 ErbbauVO erhalten jeweils nacheinander:

Abt 980	keine Zuteilung
Abt. 980 a	1 Sache
Abt. 980 b	1 Sache
Abt. 980 c	keine Zuteilung

c. Zuständigkeit und Turnusse im Jugendgericht

1.

Die Zuständigkeit richtet sich - vorbehaltlich der Regelung unter Ziff. 10.c.2. - nach der letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des (ggfs. ältesten) jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, hilfsweise dem zeitlich ersten im Gerichtsbezirk belegenen Tatort und danach dem Ergreifungsort.

In Fällen des § 13 Abs. 1 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die - ggfs. älteste - Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

2.

Abweichend davon werden neu eingehende Ds- und Ls-Verfahren – soweit sie nicht von der Sonderturnus-Regelung in Ziffer 10.c.3. erfasst werden - in jeweils einem Turnus verteilt, indem sie in der Reihenfolge ihres Eingangs zunächst entsprechend dem unter 10.c.1. geltenden Ortsteilbezug zugeteilt werden, in einem

Durchgang von insgesamt 200 Ds- bzw. 20 Ls-Sachen jedoch nicht mehr als

Abt. 930	100 Ds- bzw. 10 Ls-Sachen,
Abt. 931	keine Zuteilungen,
Abt. 932	40 Ds- bzw. 4 Ls-Sachen,
Abt. 933	30 Ds- bzw. 3 Ls-Sachen,
Abt. 934	30 Ds- bzw. 3 Ls-Sachen.

Entfallen vor Ende eines Durchgangs darüber hinaus weitere Verfahren auf einzelne Abteilungen, so werden diese nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die anderen, beginnend bei der nächsten, noch nicht an der Obergrenze angelangten Abteilung, verteilt.

Wurde oder wird Untersuchungshaft oder eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG oder § 126a StPO im hier anhängigen Verfahren vollzogen, so bleibt die Sache unter Anrechnung auf den Turnus in der Zuständigkeit der Abteilung, in der die Haftkontrolle - bei mehreren Beschuldigten des Ältesten - geführt wurde.

3. Haft bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz

Gs-, Ds- oder Ls- Verfahren gegen Beschuldigte, gegen die Untersuchungshaft oder eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG oder 126 a StPO in diesem Verfahren vollzogen wird oder wurde und die zur Zeit des Eingangs der Akte bei Gericht keinen festen Wohnsitz haben, so dass sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts aus dem Tatort ergibt, werden zunächst im Rahmen eines gesonderten Turnus – bei gleichzeitigem Eingang einer Anklage unter sofort anschließender, sonst späterer Anrechnung auf den Ds- / Ls-Turnus – in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge der alphabetisch sortierten Namen des jeweils ältesten jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten auf die Abteilungen 930 – 934 verteilt.

Es erhalten jeweils nacheinander:

- Abt. 930: 10 Sachen in jedem Turnus,
- Abt. 931: keine Zuteilungen,
- Abt. 932: 4 Sachen in jedem Turnus,
- Abt. 933: 3 Sachen in jedem Turnus,
- Abt. 934: 3 Sachen in jedem Turnus.

Wurde oder wird Untersuchungshaft oder eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG oder § 126a StPO im hier anhängigen Verfahren vollzogen, bleibt eine hiernach begründete Zuständigkeit einer Abteilung bei Anklageerhebung – unter Anrechnung auf den Turnus – erhalten, unabhängig davon, ob die Haftkontrolle zuvor übernommen worden war.

4.

Für Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a GVG sind nach dem Namen des Beschuldigten zuständig für die Buchstaben A – G Abt. 930, I – J Abt. 931, K – O Abt. 932, P – S (ohne St, Sp) Abt. 933 und H, Sp, St, T – Z Abt. 934.

d. Turnusse im Strafverfahren

In Erwachsenenstrafsachen besteht ein getrennter Turnus für

- a. Ls-,
- b. Ds-
- c. Cs-
- d. Ls- Haftsachen,

- e. Ds-Haftsachen,
- f. Cs-Haftsachen,
- g. für OWi-Verfahren nach Einspruch, die gem. § 69 Abs.4 Satz 2 OWiG dem Gericht vorgelegt werden,
- h. alle übrigen Verfahren.

Haftsachen im Sinne von lit. d. – f. sind Strafsachen, in denen zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragsschrift beim Amtsgericht Hamburg - St. Georg mindestens gegen eine oder einen der Angeschuldigten oder Betroffenen die Untersuchungshaft gem. § 112 ff. StPO oder die einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO in dieser eingehenden Sache vollzogen wird.

Wenn gegen Beschuldigte bereits ein laufendes Bewährungsverfahren in den Abteilungen 940 bis 954 geführt wird, werden neu eingehende Ls-, Ds-, Cs-, Gs-Verfahren, die sich gegen denselben Beschuldigten richten, unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen.

Werden zu einem Beschuldigten in mehreren Abteilungen Bewährungsverfahren geführt, wird das neue Ls-, Ds-, Cs- oder Gs-Verfahren derjenigen Abteilung zugeteilt, deren Bewährungsverfahren das Urteil mit der höchsten Strafe zu Grunde liegt und, falls hiernach mehrere Abteilungen zuständig sein würden, derjenigen Abteilung, in welcher das der Bewährung zu Grunde liegende Urteil zuletzt ergangen ist.

Werden gegen mehrere Beschuldigte Bewährungsverfahren in verschiedenen Abteilungen geführt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beschuldigten.

Einzelne richterliche Anordnungen in Ermittlungsverfahren (Gs-Sachen) begründen die Zuständigkeit der Abteilung für das nachfolgende ordentliche Strafverfahren. Die Sache ist unter Anrechnung auf den Turnus bei der Abteilung einzutragen, bei der die Gs-Sache anhängig war.

Wird in einer Sache eine Anklage, ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder ein Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zurückgenommen und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut ein Antrag gestellt, verbleibt die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Abteilung, in der sie vor der Antragsrücknahme eingetragen war.

Lautet der neue Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht oder wird eine beim Strafrichter erhobene Anklage vor dem Schöffengericht eröffnet oder die Sache an dieses verwiesen, bleibt die ursprünglich zu-

ständige Abteilung unter Anrechnung auf den Ls- bzw. Ls-Haft-Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn die/der Vorsitzende dieser Abteilung nicht schöffenfähig ist.

Bei Eröffnung einer zum Schöffengericht erhobenen Anklage vor dem Strafrichter verbleibt es ohne Anrechnung der Sache auf den Ds- bzw. Ds-Haft-Turnus bei der durch die Zuteilung im Ls- bzw. Ls-Haft-Turnus begründeten Abteilungszuständigkeit.

Wird ein OWi-Verfahren entsprechend lit g. durch das Gericht gem. § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG zurückgegeben und unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut dem Gericht vorgelegt, verbleibt die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Abteilung, in der sie vor der Zurückgabe gem. § 69 Abs. 5 Satz OWiG eingetragen war.

War hinsichtlich einer Bußgeldentscheidung bereits ein Antrag auf Anordnung von Erzwingungshaft zur Vollstreckung der Bußgeldentscheidung bei dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg anhängig, so gelangen nachfolgende Erzwingungshaftanträge hinsichtlich derselben Bußgeldentscheidung ohne Anrechnung auf den Turnus in die Abteilung, bei welcher der vorausgegangene Antrag eingetragen war.

Sofern Strafverfahren wegen Falschaussagedelikten, die in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg begangen worden sein sollen, turnusgemäß in der Abteilung der/des Vorsitzenden eingetragen werden würden, unter deren/dessen Vorsitz die Tat begangen worden sein soll, werden diese in der nächsten im Turnus zuteilungsreifen Strafabteilung unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen. Bei der letzten Abteilung dieses Rechtsgebietes wird mit der ersten Abteilung fortgesetzt.

Entfällt im Turnus eine neue Sache auf eine Abteilung, die von der/dem Vorsitzenden der Abteilung als Staatsanwältin/Staatsanwalt bearbeitet worden ist,

wird sie der nächsten freien Abteilung im Turnus zugewiesen und stattdessen der nächste Eingang der abgebenden Abteilung zugeteilt.

Diese Regelungen greifen auch dann ein, wenn Abteilungen vorübergehend keine neuen Sachen erhalten.

Die Sachen werden seit dem 04.08.2025 entsprechend der o.g. Zuteilungen täglich jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Abteilungen

verteilt. Bei insgesamt 20 Durchgängen erfolgt folgende Zuordnung der Verfahren.

Abteilung	Turnuszuteilung
940 (60%)	1., 2., 4., 5., 7., 8., 11., 12., 14., 15., 17., 18.
941 (100%)	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20.
942 (100%)	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20.
943 (65%)	1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 17., 18.
944 (100%)	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20.
945 (70%)	1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 17., 18., 19.
946 (40%)	1., 4., 7., 9., 10., 12., 15., 18.
947 (80%)	1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19.
948 (80%)	1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19.
949 (80%)	1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19.
950 (80%)	1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 19.
951 (100%)	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20.
952 (30%)	1., 4., 7., 11., 14., 17.
953 (100%)	1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20.
954	Keine Zuteilungen

e. Turnus im Familienverfahren

In Familienverfahren erhalten von neu eingehenden Sachen jeweils nacheinander in 4 Turnusdurchläufen:

Abt. 981	(45%)	2 Sachen, in jedem 4. Turnus 3 Sachen,
Abt. 982	(55%)	3 Sachen, in jedem 4. Turnus 2 Sachen,
Abt. 983	(80 %)	4 Sachen,
Abt. 983 a	(0 %)	keine Zuteilungen,
Abt. 984	(50 %)	abwechselnd 2 und 3 Sachen,
Abt. 985	(100 %)	5 Sachen,
Abt. 985 a	(80 %)	4 Sachen,

Abt. 986	(50 %)	abwechselnd 2 und 3 Sachen,
Abt. 986 a	(50 %)	abwechselnd 2 und 3 Sachen,
Abt. 987	(60 %)	3 Sachen,
Abt. 987 a	(0 %)	keine Zuteilungen,
Abt. 988	(55 %)	3 Sachen, in jedem 4. Turnus 2 Sachen.

Weitere Familiensachen einschließlich Verfahren nach § 767 ZPO erhält unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung, bei deren Vorsitzendem/ Vorsitzender in den letzten vier Kalenderjahren vor dem laufenden Kalenderjahr zuletzt eine Familiensache desselben Familienkreises geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Dies gilt auch, wenn es sich bei der vorhergehenden Sache um ein AR-Verfahren gehandelt hat.

Von demselben Familienkreis ist auszugehen, wenn einer der als natürliche Personen Beteiligten des neuen Verfahrens bereits in einem vorhergehenden familienrechtlichen Verfahren beteiligt gewesen ist. Erneute Beteiligungen derselben Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter oder anderer Behörden oder Institutionen begründen keinen Familienzusammenhang.

Eine Abgabe wegen versehentlich unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn in den letzten vier Kalenderjahren vor dem laufenden Kalenderjahr zuletzt eine Familiensache desselben Familienkreises geschäftsplanmäßig korrekt anhängig geworden ist. Ansonsten bleibt es bei der erfolgten Zuteilung.

Wird ein Richter erfolgreich wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ausgeschlossen, ist die hierdurch zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichts auch zuständig für neu eingehende Familiensachen desselben Familienkreises.

Soweit Sachen auf alle oder einige Richter umverteilt werden, werden die an verschiedene Richter gelangten Familiensachen ein und desselben Familienverbandes in entsprechender Anwendung des § 123 FamFG von der Abteilung übernommen, in welcher die Ehesache, anderenfalls die älteste nicht richterlich erledigte andere Familiensache im Sinne des § 111 FamFG im Zuge der Umverteilung anhängig geworden ist.

AR-Sachen werden rundum in der Reihenfolge der Abteilungen verteilt.

FH-Sachen werden entsprechend dem Turnus der allgemeinen Familiensachen verteilt.

Ist der Familienrichter in seiner Eigenschaft als Betreuungsrichter mit der Sache vorbefasst (Beteiligter ist Betroffener des Betreuungsverfahrens), gelangt die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die nächste Abteilung. Ist dies die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters, gelangt die Sache an die übernächste Abteilung.

f. Turnus im Betreuungsverfahren

In Betreuungssachen erhalten von neu eingehenden Sachen jeweils nacheinander:

Abt. 994	10 Sachen,
Abt. 995	abwechselnd 6 und 7 Sachen,
Abt. 995 a	4 Sachen,
Abt. 996	5 Sachen,
Abt. 996 a	1 Sache,
Abt. 997	8 Sachen,
Abt. 997 a	3 Sachen,
Abt. 998	3 Sachen,
Abt. 998 a	5 Sachen,
Abt. 999	3 Sachen.

Ein neu eingehendes Verfahren für Betroffene, für die bereits ein Betreuungsverfahren, ein Unterbringungsverfahren nach § 312 Ziff.1-3 FamFG oder eine AR-Sache anhängig ist oder wenn eines dieser Verfahren bis zu zwei Jahre vor dem Tag des Neueingangs erledigt worden ist, wird unter Anrechnung auf den Turnus für den für das bereits anhängige oder bereits erledigte Verfahren zuständigen Vorsitzenden eingetragen. Dies gilt auch, wenn diese Vorbefasstheit erst im weiteren Verlauf des Verfahrens festgestellt wird. Als Erledigungsdatum im Sinne dieser Regelung gilt der Tag der entsprechenden richterlichen Verfügung.

Wenn bereits für den Ehegatten, für einen nichtehelichen Lebenspartner, für ein Kind oder für eine in häuslicher Gemeinschaft mit der/m Betroffenen lebende Person mit derselben Meldeanschrift ein Verfahren anhängig ist, kann das später eingegangene Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus von der für das früher eingegangene Verfahren zuständigen Abteilung übernommen werden.

Ist der Betreuungsrichter in seiner Eigenschaft als Familienrichter mit der Sache vorbefasst (Betroffener ist Beteiligter des Familienverfahrens), gelangt die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die nächste Abteilung. Ist dies die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters, gelangt die Sache an die übernächste Abteilung.

11. Ergänzende Bestimmungen:

11.1. Rechtshilfe

Die vorstehende Zuständigkeitsregelung umfasst auch die Zuständigkeit für Rechtshilfeangelegenheiten aus den betreffenden oder aus anderen Sachgebieten, soweit sie in einem sachlichen oder formalen Zusammenhang mit diesen stehen. Das gleiche gilt für sonstige in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich aufgeführte Angelegenheiten

11.2. Verfahren vor dem Güterichter

Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

11.3. Vertretung

Ist im Vertretungsfall der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, so vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt. Dabei vertreten sich zunächst die Vorsitzenden des gleichen Sachgebiets, wobei nach der letzten wieder bei der ersten Abteilung des Sachgebiets zu beginnen ist, sodann die Vorsitzenden der übrigen Abteilungen.

11.4. Richterablehnung

- a) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet, sofern die Ablehnung nicht als unzulässig zu verwerfen ist, der Vorsitzende der Abteilung, die in der von der Geschäftsverteilung bestimmten Reihenfolge der Abteilung des abgelehnten Richters nachfolgt. Folgeabteilungen sind – soweit vorhanden – zunächst die Abteilungen des gleichen Sachgebiets mit Ausnahme der Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters, und für die jeweils letzte die erste Abteilung des Bereichs.

In den Zwangsvollstreckungsabteilungen 903, 904, 905 gelten als nachfolgende Abteilung in diesem Sinne die jeweils nachfolgenden Endziffern.

Für Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern in WEG- und Grundbuchverfahren sind die Richter des Zivilbereichs zuständig, aufgeteilt nach Endnummern auf folgende Abteilungen:

Abteilung 910 Endnummer 1
Abteilung 912 Endnummer 2
Abteilung 914 Endnummer 3
Abteilung 916 Endnummer 4
Abteilung 917 Endnummer 5
Abteilung 919 Endnummer 6
Abteilung 920 Endnummer 7
Abteilung 923 Endnummer 8
Abteilung 924 Endnummer 9
Abteilung 925 Endnummer 0

Diese Endziffernzuständigkeit gilt für Ablehnungsanträge, die ab dem 1.1.2025 eingehen.

Für Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern in Nachlassverfahren sind die Richter des Zivilbereichs zuständig, aufgeteilt nach Endnummern auf folgende Abteilungen:

Abteilung 910 Endnummer 1
Abteilung 911 Endnummer 2
Abteilung 912 Endnummer 3
Abteilung 914 Endnummer 4
Abteilung 916 Endnummer 5
Abteilung 917 Endnummer 6
Abteilung 919 Endnummer 7
Abteilung 920 Endnummer 8
Abteilung 924 Endnummer 9
Abteilung 925 Endnummer 0

Diese Endziffernzuständigkeit gilt für Ablehnungsanträge, die ab dem 1.1.2025 eingehen.

Soweit in einem anderen Sachgebiet keine weitere zur Entscheidung berufene Abteilung vorhanden ist, sind die Abteilungen der anderen Sachgebiete des Gerichts als Folgeabteilungen für die Entscheidung über ein

Ablehnungsgesuch zuständig. Die Abteilungen 929 und 989 gelten nicht als „Folgeabteilung“ im vorbeschriebenen Sinne.

Über die Ablehnung des Zweitrichters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Verhinderungsfall sein weiterer Vertreter.

- b) Ist ein Richter kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder eine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache sein geschäftsplanmäßiger, hilfsweise einer der weiteren Vertreter berufen. Im Übrigen gilt die allgemeine Vertretungsregelung. Für die übernehmende Abteilung wird diese Sache neu eingetragen und auf den Turnus angerechnet.

11.5. Zurückverweisung

Verweist das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht bzw. das Berufungs- oder Beschwerdegericht eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück, ohne diese genau zu bezeichnen, ist der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig. Dies gilt auch in den Fällen des § 210 Abs.3 ZPO. Für die übernehmende Abteilung wird diese Sache neu eingetragen und auf den Turnus angerechnet.

11.6. Schöffenangelegenheiten

„Richter beim Amtsgericht“ sind im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG die Vorsitzenden der jeweiligen Straf- und Jugendstrafabteilungen.

„Richter beim Amtsgericht“ i.S.d. 4. Titels des GVG ist im Übrigen

RiAG Lux

Vertreter: RiAG Schulze

2. Vertreter: Frau RiAG Dammann

Zuständiger Jugendrichter gem. § 34, 35 JGG i.V.m. dem 4. Titel des GVG ist im Übrigen

RiAG Schulze
Vertreter: RiAG Dr. Völtzer
2. Vertreter: RiAG Lux

11.7. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der jeweilige Vertreter des Vorsitzenden.

11.8. Leitende Grundsätze für die Geschäftsverteilung

Die Leitenden Grundsätze für die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamburg gelten ergänzend, soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält.